

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) der Stadt Erlangen vom 14.12.2023, in Kraft getreten am 12.01.2024 (Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 11.01.2024)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. Die Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) wird ersetzt durch nachfolgende Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS):

**Anlage 1 (Richtzahlentabelle)
zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und
Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
1. Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung. Bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht: 0,25 Stellplätze je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten
1.3	Studentenwohnheime und -wohnungen	Bei Wohnheimen: 1 Stellplatz je 5 Betten. Bei Wohnungen: 0,25 Stellplätze je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je Bett
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä. Altenwohnungen	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 2 Stellplätze Bei Altenwohnungen: 0,5 Stellplätze je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je 5 Betten Bei Altenwohnungen: 1 Fahrradabstellplatz je 2 Wohnungen.
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² NUF ¹⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze
3. Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 70 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 1 Stellplatz je Laden	1 Fahrradabstellplatz je 75 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 1 Fahrradabstellplatz je Laden
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 4 Fahrradabstellplätze je Laden
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche gem. DIN 277

5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 500 m ² Sportfläche	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 500 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 10 baulich hergestellte Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je Spielfeld	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 baulich hergestellte Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 baulich hergestellte Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	5 Stellplätze je Minigolfanlage	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 3 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 20 m ² Gastfläche	1 Fahrradabstellplatz je 12 m ² Gastfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 15 m ² NUF ¹⁾
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag gem. Ziff. 6.1	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag gem. Ziff. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche gem. DIN 277

8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse Bei allgemeinbildenden Schulen: 0,5 Stellplätze je Klasse	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende
8.3	Tageseinrichtung für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze. Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm für Lastenräder oder Kinderanhänger vorweisen.
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz sowie 1 Fahrradabstellplatz (100 cm x 270 cm) für Lastenrad oder Kinderanhänger.
8.5	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Stellplatz je 15 Jugendliche	1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 4 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 120 m ² NUF ¹⁾	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² NUF ¹⁾ , mind. 1 Fahrradabstellplatz
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 120 m ² NUF ¹⁾ ; unter 120 m ² kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	1 Fahrradabstellplatz je 120 m ² NUF ¹⁾ , mind. 1 Fahrradabstellplatz; unter 120 m ² kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen	Kein Stellplatzbedarf	1 Fahrradabstellplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	1 Stellplatz je Waschanlage	1 Fahrradabstellplatz je Waschanlage
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, mind. 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 500 m ² Grundstücksfläche, mind. 5 Fahrradabstellplätze

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche gem. DIN 277

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.